

Satzung des "Kulturhauses Altes Amtsgericht"

Aufgrund der §§ 5, 19, 20 und 51 Nr. 11 der Hessischen Gemeindeordnung i. d. F. vom 01.04.1993 (GVBl.1992 I S. 534) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Langen in ihrer Sitzung am 07.10.1993 folgende Satzung des "Kulturhauses Altes Amtsgericht" beschlossen:

§ 1

- (1) Im Gebäude Darmstädter Str. 27 in Langen wird ein "Kulturhaus Altes Amtsgericht" eingerichtet.
- (2) Das "Kulturhaus Altes Amtsgericht" ist eine öffentliche Einrichtung der Stadt Langen.

§ 2

- (1) Das "Kulturhaus Altes Amtsgericht" dient vorrangig den Zwecken der Musikschule, der Volkshochschule und des Stadtarchivs; außerdem bietet es Raum für andere kulturelle Veranstaltungen und Bildungsveranstaltungen der Stadt Langen.
- (2) Darüber hinaus sollen den ortsansässigen kulturtreibenden Langener Vereinen und Organisationen, insbesondere den Musikvereinen nach Priorität I der Richtlinien für die Zuschüsse der Stadt Langen an die kulturellen Vereine in der jeweils geltenden Fassung, möglichst vielfältige Nutzungsmöglichkeiten eröffnet werden, die im weitesten Sinn mit dem Bildungsauftrag des "Kulturhauses Altes Amtsgericht" zu verbinden sind.

§ 3

- (1) Die Räume stehen für eine multifunktionale Nutzung zur Verfügung. Eine dauerhafte und ausschließliche Überlassung von Räumen an Vereine und andere Organisationen findet im Grundsatz nicht statt.
- (2) Über Ausnahmen entscheidet im Einzelfall der Magistrat der Stadt Langen.

§ 4

Ausgeschlossen ist eine Nutzung für

- (1) private sowie gewerbliche und sonstige unmittelbar kommerzielle Zwecke,
- (2) parteipolitische und weltanschauliche / religiöse Zwecke und für andere Veranstaltungen, die nicht den in dieser Satzung festgelegten Zwecken dienen.

§ 5

- (1) Die Zulassung der Vereine und Organisationen zur Nutzung erfolgt auf vorherigen schriftlichen Antrag des Nutzers durch den Magistrat der Stadt Langen.
- (2) Die Zulassung kann entschädigungslos widerrufen werden, wenn
 - a. der Nutzer die Bestimmungen in dem ihm erteilten Zulassungsbescheid nicht einhält,

- b. der Nutzer gegen Bestimmungen der gemäß § 6 erlassenen Benutzungsordnung verstößt,
 - c. die Stadt Langen die überlassenen Räume für Zwecke der Musikschule, der Volkshochschule oder für kulturelle Veranstaltungen oder Bildungsveranstaltungen der Stadt Langen unabweisbar benötigt oder
 - d. die Stadt Langen die überlassenen Räume für andere Zwecke unabweisbar benötigt.
- (3) Für die Raumnutzung kann eine Nutzungspauschale erhoben werden.

§ 6

- (1) Nähere Einzelheiten bezüglich der Benutzung werden in einer Benutzungsordnung geregelt.
- (2) Der Magistrat wird ermächtigt, diese Benutzungsordnung zu erlassen.

§ 7

Diese Satzung tritt am 1.11.1993 in Kraft.

Langen, den 08.10.1993

Der Magistrat der Stadt Langen

Pitthan
Bürgermeister

Die vorstehende Satzung wurde am 15.10.1993 in der "Langener Zeitung" öffentlich bekannt gemacht.